

# **Datenschutzordnung**

der  
Karnevalsgesellschaft  
Fidele Burggrafen Bad Godesberg 1937 e.V.

als Anlage zu § 21 a der Satzung

# Übersicht

- I Allgemeine Grundsätze
- II Beitritt zum Verein
- III Austritt aus dem Verein
- IV Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung
- V Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände
- VI Pressearbeit
- VII Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
- VIII Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

## I. Allgemeine Grundsätze

- §1 (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).
- (3) Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinsveröffentlichungen, Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

## II. Beitritt zum Verein

- §2 (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
- Vor- und Zuname
  - Geschlecht
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
  - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Abteilungszugehörigkeit
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

### III. Austritt aus dem Verein

- §3 (1) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

### IV. Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

- §4 (1) Als Mitglied des Bundes deutscher Karneval (BDK), des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im BDK (RSE) und des Festausschusses Godesberger Karneval (FAGK) ist der Verein ggf. verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Verband zu melden. Die Datenweitergabe an den Verband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.
- (2) Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Verbandes.
- (3) Dies sind insbesondere bei aktiven Mitgliedern folgende Daten:
- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
  - Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
  - Qualifikationen
  - Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
  - Mitwirkung in den Gruppierungen des Vereins
- (4) Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder, Funktionsträger), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.
- (5) Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.
- (6) Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

- (7) Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **V. Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände**

- §5** (1) Als Mitglied des Bundes deutscher Karneval (BDK), des Regionalverbandes Rhein-Sieg-Eifel im BDK (RSE) und des Festausschusses Godesberger Karneval (FAGK) kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:
- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
  - Anmeldung zu Lehrgängen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Email, Telefonnummer)
  - Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen (Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Email, Telefonnummer)
- (2) Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

## **VI. Pressearbeit**

- §6** (1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Dachorganisationen von dem Widerspruch des Mitglieds.

## **VII. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

- §7** (1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere, Abteilungszugehörigkeiten und Rang in der Burggrafengarde, Ehrungen, Jubiläen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift „Burggeflüster“ bekannt.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **VIII. Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

- §8** (1) Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht Aufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.
- (2) Die Beschwerde kann online unter [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de) eingereicht werden.